

Quelle unbekannt

Aus der Sicht des Praktikers

Nötig bleibt so mancher Spagat



Theorie und Praxis, Planung und Ausführung, guter Wille und normative Kompromisse: Die Konstruktion und Ausführung von Treppen und Geländern

gibt immer wieder Anlass für Diskussionen und Streitigkeiten. Schlossermeister Siegfried Pietsch (Foto) ist Geschäftsführer der Firma »Treppen-Partner« Pietsch & Partner GmbH, Mühlhausen/Thüringen, und nebenberuflich als Gutachter im Treppenbau tätig. Er kommentiert die Norm aus der Sicht des Praktikers

Für die jetzt tätige Generation bleibt es Wunschbild, das edle Handwerk des Treppenbaus im Stand eines Lehrberufes zu sehen. Ohne die Ausbildung von Fachhandwerkern, Meistern und Ingenieuren bleibt die Entwicklung im Treppenbau jedoch gehemmt - Verbände wie Innungen zur Vertretung von Fachinteressen fehlen.

Jeder auf diesem Gebiet Tätige ist mehr oder weniger als Autodidakt neben einigen privaten Veröffentlichungen auf ein Sammelsurium verknappender Normen und dutzender, weit verstreuter Verordnungen angewiesen. Trotz oder gerade wegen dieser verzwickten Lage ist es für ambitionierte Handwerker immer wieder reizvoll, in dieser Nische mit Regelkenntnis und pfiffigen Lösungen lohnende Erträge zu erzielen.

Die Neuordnung der DIN 18065 sollte dabei aufmerken lassen: Augenfällige Fundgrube für den Wissbegierigen sind zunächst die sehr reichhaltigen Querverweise in Vorwort,

Anwendungsbereich und Anhang. Offensichtlich war sich der Normenausschuss mit Klaus-Dieter Wüstermann an der Spitze der Nöte der Branche wohl bewusst.

Anwenderfreundlich die Zusammenfassung mit der Vorgängernorm DIN 18064 Treppen-Begriffe: Jeder Handwerksmeister, der mit Planern, Ämtern oder Bauherren über Treppen redet, sollte die Normbegriffe inhaltlich parat haben und sich ihre praktische Umsetzung mit Hilfe von Landesbauordnung und Sondervorschriften erarbeiten. So sollte man zum Beispiel zu 3.3 »notwendige Treppen« gleichzeitig die Landesbauordnung mit ihren Bereichen »Brandschutz« und »Treppenräume« lesen...

Hätten Sie's gewusst? Selbst zur längst genormten Drehrichtung (5.2) gibt es in Praxis und Literatur noch gefährlich andere Ansichten. Laufbreite, Steigung, Auftritt wurden unter 6.2 in der Tabelle 1 bezüglich der Grenzmaße konkretisiert.

Beklagenswerterweise aus der Tabelle verschwunden ist die zusätzliche Treppe innerhalb geschlossener Wohnungen mit freien Grenzmaßen. Somit sind wir beispielsweise verurteilt, für kleine Spindeltreppen, die man bekanntlich nicht mit den nun maximal gestatteten 20 Zentimetern Steigung bauen kann, Schleichwege oder Einzelgenehmigungen zu suchen. Anscheinend hat man aufgrund schlechter Erfahrungen kein Vertrauen in den Handwerker.

Überreichlich mit Vertrauen überschüttet werden wir dagegen mit dem leider gescheiterten Versuch, Treppengeländer zu regeln (6.9.3): In Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen macht die Norm keine Vorgabe zum lichten Abstand und gestattet die Klettermöglichkeit. Bei dem scharfen Rechtsmittel der Produkthaftung entsteht hier für den ohnehin gepeinigten Praktiker ein schmerzhafter Spagat; Abhilfe in Form einer rechts-

sicheren Vorgabe für die Kindersicherheit tut dringend Not.

Unter 6.3.2 wird zum Zwischenpodest mit der alten Formulierung »soll« (nach 18 Stufen angeordnet werden) die bestehende Überforderung von Entscheidungsträgern fortgesetzt - Spindeltreppen werden erfahrungsgemäß häufig mit dieser überflüssigen Zutat verdorben.

Bild 6 zeigt die Anwendung des 15er Würfels für Untergurte über Treppen, der in Bild 7 geforderte Verlauf für Untergurte neben Treppen durch die Auftrittsmitte stellt eine besondere gestalterische Herausforderung dar.

Große Hilfe im Umgang mit so genannten Schadensausforschern bekommen wir mit einer neuen Regelung für Toleranzen der Abweichung aus der Waagerechten (8.6): Die Ein-Meter-Stufe darf seitlich fünf Millimeter fallen, in der Lauffinie werden Steigung und Gefälle von einem Prozent akzeptiert. Benachbarte gegenläufige Neigungen dürfen allerdings nach 8.7 nur zusammen diese Werte erreichen.

Als Nachschlag wird im Anhang B (Bild B1 und B2) gleich mit zwei Unsitten aufgeräumt: Es gibt keinen normgerechten Austritt ohne Unterscheidung! Und unter c): Es gibt keine Schmetterlingstreppen zu Aufenthaltsräumen! Eine Zuspitzung für die kritische Anwendung der Norm: Sie ist kein Lehrbuch - auch unter Berücksichtigung aller Vorgaben kann man durchaus falsche Treppen bauen. Umfassendere Bildung in Form von normübergreifenden Seminaren bieten die handwerklichen Fachverbände und Lieferanten der Branche an. Lesenswert wird mit Sicherheit der DIN-Kommentar zur Norm, der für dieses Jahr angekündigt ist. Ein unentbehrliches Rüstzeug bleibt weiter die »Treppen-Technik« von Willibald Mannes als im Anhang benannter informativer Bestandteil der Norm.

Siegfried Pietsch